

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 83/82****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Ivan M [REDACTED] ,****S. [REDACTED] 276, A [REDACTED] /Brasilien,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -****g e g e n****Land Rheinland - Pfalz ,****vertreten durch das Ministerium der Finanzen,****K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, M [REDACTED] ,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Pechs und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungsansatz - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

völligen Unwert dieser Zeugenaussagen als Beweismittel aus (vgl. BGM RSW 1980, 32). Auch diese Entscheidung liegt in seinem tatrichterlichen Verantwortungsbereich. Bei der beantragten Zeugenvernehmung der Frau B. unterstellt er zugunsten des Klägers zwar die Richtigkeit des behaupteten Beweisgegenstandes, Frau B. habe die Überzeugung gewonnen, der Kläger spreche und schreibe fließend deutsch und gehöre deshalb dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Als Tatrichter verantwortet er es wiederum, daß er sich dieser Auffassung aber nicht anschließt. Das gleiche gilt für die Beurteilung der Frage, ob er von der Zuziehung eines Sprachsachverständigen absehen durfte, um entscheiden zu können, inwieweit der Kläger Deutsch wie eine Muttersprache beherrscht.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS